

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61

Ausgegeben Danzig, den 1. August

1934

**Inhalt:** Verordnung zur Aenderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz . . . . . S. 589  
Berichtigung . . . . . S. 590

184

### Verordnung

zur Aenderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Vom 26. Juli 1934.

#### Artikel I

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 20. 12. 32 (St. A. I 1933 S. 7) wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Von der Umsatzsteuer nach § 2 Ziff. 1 des Gesetzes sind ferner ausgenommen die Umsätze derjenigen aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und Waren, die in einer vom Senat aufzustellenden Freiliste enthalten sind, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Umsätze müssen erfolgen

a) in oder aus dem Freibeziirk, oder

b) in oder aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes (hierzu gehören auch Privatlager ohne amtlichen Verschuß oder fortlaufende Konten) oder

c) in oder aus inländischen Lagern aller Art, soweit die Lager durch das Landessteueramt zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag und unter der Bedingung, daß der eingeführte Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatz nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird.

2. Die Umsätze müssen im Großhandel stattfinden (§ 6).

3. Eine Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 7) darf nicht erfolgt sein.

4. Die Herkunft der Gegenstände aus dem Auslande muß sichergestellt sein (§ 8).“

2. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Es muß sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr, oder soweit die in der auf Grund des § 3 Abs. 1 aufgestellten Freiliste enthaltenen Rohstoffe und Waren in Frage kommen, auch um den ersten Umsatz nach dem gemäß § 3 dieser Bestimmungen umsatzsteuerfreien Umsatz handeln.“

3. § 4 Abs. 2 erhält nach Ziffer 2 folgenden Buchstaben b):

„b) ein Unternehmer, der im Inlande eine Betriebsstätte unterhält, die in der zu § 3 Ziffer 1 erlassenen Freiliste enthaltenen Rohstoffe und Waren in das Inland verbringt.“

Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig      von Wnuck      Dr. Hoppenrath

### Berichtigung.

In der Verordnung vom 9. Juli 1934 (G. Bl. Nr. 53 S. 487) über die Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 12. 6. 1934 sind folgende Fehler zu berichtigen:

Zu Punkt 5 ist im § 33 Abs. 2 hinter den Worten: „dem Aufsichtsrat“ das Wort „und“ zu setzen.

Zu Punkt 7 ist für „§ 43“ „§ 48“ zu setzen.

In Punkt 8 § 48, Abs. 2 ist der erste Absatz zu streichen.

In Artikel II, Abs. (2) ist das Wort „es“ hinter dem Worte „findet“ zu streichen und das Wort „sie“ zu setzen.

Danzig, den 26. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Genossenschaftsgesetz vom 26. Juli 1934.

#### Artikel I

§ 33 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Absatz 1 des § 33 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Von der Aufsicht über die Genossenschaft nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes sind ferner ausgenommen die Genossenschaften aus dem Kreis der eingetragenen Genossenschaften, die in einer vom Senat aufzuführenden Liste enthalten sind, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Umsätze müssen erfolgen
  - a) in oder aus dem Kreisgebiet, oder
  - b) in oder aus dem bestimmten Bezirk des Landes (diesem Gebiete auch Kreisgebiete oder anderen Bezirke oder sonstigen Gebiete) oder
  - c) in oder aus unabhängigen Ländern aller Art, soweit die Höhe nach den Landesbestimmungen festzustellen ist. Die Umsätze erfolgen auf Antrag und unter der Bedingung, daß der eingetragene Genossenschaft ohne andere Zweckbindung als im Genossenschaftsgesetz nach dem Inhalt des Gesetzes und die Festhaltung der aus demselben ersichtlichen Einzelheiten des Gesetzes bei der Aufnahme und bei der Fortsetzung ihrer Tätigkeit sind.
2. Die Umsätze müssen im Großhandel stattfinden (§ 6).
3. Eine Verarbeitung oder Verwertung (§ 7) darf nicht erfolgen.
4. Die Herkunft der Geschäftsanteile aus dem Lande muß festgestellt sein (§ 8).

§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Es wird sich um den ersten Absatz nach der Einföhrung über soweit die in der auf Grund des § 3 Abs. 1 aufgeführten Liste enthaltenen Genossenschaften und Werten in Frage kommen, auch um den ersten Absatz nach dem gemäß § 3 dieser Bestimmungen aufgeführten Landesgebiet.“

§ 4 Abs. 2 erhält nach Ziffer 2 folgenden Wortlaut:

„(1) ein Unternehmer, der im Lande eine Betriebsstätte unterhält, die in der in § 3 Ziffer 1 aufgeführten Liste enthaltenen Genossenschaften und Werten in das Land verknüpft.“

Der bisherige Absatz b) wird Buchstabe c).

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Danzig, den 26. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
von Dr. und Dr. h. c. h. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.